

# Individuelle Prämienverbilligung

Mehr Informationen  
[www.svasg.ch/ipv](http://www.svasg.ch/ipv)



## Wer hat grundsätzlich Anspruch auf eine Prämienverbilligung?

- Personen, die am 1. Januar 2026 ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthaltsort im Kanton St.Gallen hatten.
- Zuzügerinnen und Zuzüger aus dem Ausland.

## Bis wann ist der Anspruch geltend zu machen?

- Einreichfrist bis 31. März 2026 für voraussichtlich Berechtigte mit Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Kanton St.Gallen.
- Für Anmeldungen die nicht fristgemäß eingereicht werden, entsteht der Anspruch auf Prämienverbillidung ab dem Monat der Anmeldung.
- Für ab dem 2. Januar aus dem Ausland Zuziehende endet die Antragsfrist am 31. Dezember 2026.

## Wie ist der Anspruch geltend zu machen?

- Personen, die nicht angeschrieben werden, können auf der Webseite das intelligente, elektronische Formular ab 1. Januar 2026 online ausfüllen und abschicken.

## Was geschieht bei Änderungen im Prämienverbilligungsjahr?

- Neuberechnung bei Geburten auf Antrag bis spätestens 31. März des Folgejahres.

## Wer erteilt Auskünfte?

- Die AHV-Zweigstelle kann Sie auf Wunsch persönlich beraten.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf [www.svasg.ch/ipv](http://www.svasg.ch/ipv) oder über die Telefonnummer 071 282 61 91.